

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ěkcoscreen			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	-	- 1/10 -

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator	
	Bezeichnung:	Power Screen / Ěkcoscreen
	Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
	Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
	Identifizierte Verwendung:	Anti-Geruch Urinalsieb
	Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Lieferant: <i>(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)</i>	Ekcos Innovations Europe s.r.o. Karla Engliše 1306/6 Praha 5, 150 00 Tschechische Republik Tel.: +420 776 289 009 Web: www.ekcos.eu E-mail: info@ekcos.eu
	Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, info@pharmis.sk	
1.4	Notrufnummer:	
Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Haus Diagnostikum, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 / 19240, Fax: 0 30 / 30686 - 721. E-Mail: mail@giftnotruf.de , Internet: www.giftnotruf.de		

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) **nicht** als gefährlich eingestuft.

	Gesundheitsgefahren:	Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit erwartet. Beim Eindringen ins Auge kann es vorübergehende Reizungen verursachen. Langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit der Haut kann vorübergehende Reizungen verursachen. Versehentliches Verschlucken in Bezug auf Zustand nicht erwartet. Nach Verschlucken größeren Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich.			
	Umweltgefahren:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet.			
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs:				
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.			
2.2	Kennzeichnungselemente				
	Enthält:	Nicht erforderlich			
	Gefahrenpiktogramm:	Nicht erforderlich			
	Signalwort:	Nicht erforderlich			
	Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich			
	Ergänzende Gefahrenmerkmale:	nicht erforderlich			
	Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:	nicht erforderlich			

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	-	- 2/10 -

Sicherheitshinweise:	Nicht erforderlich
Andere Pflichtkennzeichnung:	Nicht erforderlich

- 2.3 Sonstige Gefahren**
Das Gemisch erfüllt die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht, die Inhaltsstoffe ($\geq 0,1\%$) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Das Produkt ist ein Gemisch aus Duftstoffen und Hilfsstoffen im Polymer-Träger.

- 3.1 Stoffe**
nicht zutreffend
- 3.2 Gemische**
Das Gemisch enthält keine gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs Registrierungsnummer REACH	Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*	Exposi- tionslimit
-	-	-	-	-

** der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an*

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Bei normaler Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit erwartet. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.
- | | |
|--------------------|---|
| Beim Einatmen: | Einatmen ist hinsichtlich des Zustandes nicht möglich. Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen von Dämpfen die Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauernden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Sie bis zum Eintreffen des Arztes künstliche Beatmung sicher! |
| Bei Hautkontakt: | Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Die betroffenen Körperteile gründlich mit Wasser und Seife waschen, gut spülen. Benutzen Sie eine fettende regenerierende Creme. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen. |
| Bei Augenkontakt: | Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge lauwarmen Wassers für mindestens 10-15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen. |
| Beim Verschlucken: | Versehentliches Verschlucken in Bezug auf Zustand nicht erwartet. Den Mund mit Wasser ausspülen und lauwarmes Wasser reichen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Niemals Erbrechen hervorrufen! Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts. |
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit erwartet. Beim Eindringen ins Auge kann es vorübergehende Reizungen verursachen. Langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit der Haut kann vorübergehende Reizungen verursachen. Versehentliche Einnahme in Bezug auf Zustand nicht erwartet. Nach Verschlucken größeren Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	- Version Nr.: 1.0

Seite
- 3/10 -

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel:</u>	Sprühwasser, Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, Kohlendioxid
<u>Ungeeignete Löschmittel:</u>	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Schwefeloxiden).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Immer isolierende Atemgeräte und undurchlässige antichemische Schutzkleidung tragen - mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindern wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wassernebel oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Augen und Schleimhäuten, vermeiden Sie langfristig Kontakt mit Haut. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8.2). Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch in vorbereiteten, gekennzeichneten Behältern sammeln und der sicheren Entsorgung zuführen. In vorbereiteten und verschließbaren Containern sammeln. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Im Sinne der Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen und geeigneten Detergenzien reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Augen und Schleimhäuten, vermeiden Sie langfristig Kontakt mit Haut. Verwenden Sie geeignete Schutzkleidung und Arbeitsschutzmittel (siehe. 8.2). Halten Sie die Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur Freisetzung kommt.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung, Wärmequellen und Entzündung schützen. Vor Frost schützen. Lagertemperatur 5 - 35°C. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

nicht spezifiziert

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	-	- 4/10 -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte - TRGS 900): nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	MAK / TRK
-	-	-

Indikative biologische Grenzwerte (Biologischer Grenzwert - BGW - TRGS 903): nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	Parameter	BGW	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt
-	-	-	-	-	-

Untersuchungsmaterial:

B = Vollblut

BE = Erythrozytenfraktion des Vollblutes

P/S = Plasma/Serum

U = Urin

Probennahmezeitpunkt:

a) keine Beschränkung

b) Expositionsende, bzw. Schichtende

c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

d) vor nachfolgender Schicht

e) nach Expositionsende: Stunden

f) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche

Grenzwerte der berufsbedingten Exposition gemäß den Richtlinien der Kommission 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EG: nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
-	-	-

Andere empfohlene Werte: nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
-	-	-

DNEL: nicht festgelegt

PNEC: nicht festgelegt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherzustellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG).

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig. Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, waschen Sie sich nach der Arbeit und vor den Pausen die Hände. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen- /Gesichtsschutz:

Bei Manipulation mit original gepackte Produkt nicht nötig. Verhindern Sie Eindringen in die Augen. Wenn bei der Arbeit Eindringen in die Augen droht, eine dichte Brille oder einen Gesichtsschild tragen (EN 166).

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen		Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum: -	Version Nr.: 1.0 - 5/10 -

b) Hautschutz:

Bei Manipulation mit original gepackt Produkt nicht nötig. Verhindern Sie langfristig Kontakt mit der Haut. Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, die beständig gegen Chemikalien sind (ÖNORM EN 374-1/2/3 und 420+A1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder andere Gegenstände, die das Gemisch auf der Haut halten könnten. Empfohlenes Material: Nitrilkautschuk/ Buthylkautschuk/Fluorkautschuk > 0,4 mm. Eindringdauer: > 240 min.

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

c) Atemschutz:

Bei üblicher Verwendung nicht nötig.

d) Thermische Gefahren:

Drohen bei normaler Verwendung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode/Bedingungen
Aussehen	fest Kunststoff / Sieb	-
Farbe:	verschiedene, nach Spezifikationen	-
Geruch :	verschiedene, nach Spezifikationen / frisch	-
Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	-
pH-Wert:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Siedebeginn und Siedebereich:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Flammpunkt:	> 93°C	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht brennbar	-
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Dampfdruck:	< 0,5 mm Hg	20°C
Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
relative Dichte:	ca. 0,98 g/cm ³	-
Löslichkeit(en):	sehr langsam teilweise löslich im Wasser	20°C
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Selbstentzündungstemperatur:	nicht brennbar, wässrige Emulsion/Suspension	-
Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	-	- 6/10 -

	explosive Eigenschaften:	hat keine explosiven Eigenschaften	-
	oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-
9.2	Sonstige Angaben		
	-	-	-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht reaktiv.
10.2	Chemische Stabilität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Sind nicht bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung schützen.
10.5	Unverträgliche Materialien Starke Säuren und oxidierende Wirkstoffe.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Bedingungen der Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Nach Wärmezersetzung bei hohen Temperaturen oder unvollständigen Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Schwefeloxiden).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen
a)	<i>akute Toxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Beim zufälligen Verschlucken kleinerer Mengen bei üblicher Verwendung keine Gefahr, das Verschlucken größerer Mengen kann allerdings schädliche Wirkungen haben - Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich.
b)	<i>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kann bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der ungeschützten Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Diese Wirkungen sind allerdings kein Grund für eine Einstufung.
c)	<i>schwere Augenschädigung/-reizung</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Beim Eindringen ins Auge kann es vorübergehende Reizungen verursachen. Diese Wirkungen sind allerdings kein Grund für eine Einstufung
d)	<i>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.
e)	<i>Keimzell-Mutagenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein mutagenes Potenzial.
f)	<i>Karzinogenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein karzinogenes Potenzial.
g)	<i>Reproduktionstoxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein Potenzial für Reproduktionstoxizität.
h)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum: -	Seite - 7/10 -

- i) *spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition*
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der Zusammensetzung werden in angewendeten Mengen bei üblicher Verwendung keine bedeutsamen toxischen Wirkungen im spezifischen Zusammenhang mit wiederholter Exposition erwartet.
- j) *Aspirationsgefahr*
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet.

- 12.1 Toxizität**
Für das Gemisch nicht festgelegt. Aufgrund der Zusammensetzung ist das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Für das Gemisch nicht festgelegt.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe haben keine Bioakkumulationseigenschaften.
- 12.4 Mobilität im Boden**
Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung 1907/2006/EG, die Inhaltsstoffe ($\geq 0,1\%$) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**
Sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**
Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfallnachweisverordnung 2012 über Abfälle entsprechen.
- Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:
Im Sinne der Abfallverordnung entsorgen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten Verwendung zuteilen.
- Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
Bezeichnung der Abfallart: Abfälle a. n. g.
Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 07 06 99
gefährlicher Abfall: nein
- Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:
Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.
- Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:
15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle)
Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff
Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02
gefährlicher Abfall: nein

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ækcoscreen		Seite - 8/10 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum: -	

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.			
14.1	UN-Nummer: -			
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
14.3	Transportgefahrenklassen			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
	Einstufungscode			
	-	-	-	-
	Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)			
	-	-	-	-
	Sicherheitszeichen			
	-	-	-	-
	Andere Anmerkungen			
	-	-	-	-
14.4	Verpackungsgruppe			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
14.5	Umweltgefahren: nein			
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht erforderlich			
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: wird nicht befördert			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
	<u>Rechtsvorschriften:</u> - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH) - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) - Richtlinie der Kommission 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Richtlinie des Rates 98/24/EG über Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit festgelegt wird - Richtlinie der Kommission 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Implementierung der Richtlinie des Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt werden - Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien - Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ëkcoscreen			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum:	-	- 9/10 -

	- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge																																										
	BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE: <table><tr><td>-</td><td>-</td></tr></table>	-	-																																								
-	-																																										
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung Wurde bisher nicht durchgeführt.																																										
ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN																																											
a)	Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts Erste Ausgabe - Version 1.0																																										
b)	Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme <table><tr><td>Exp. Lim.</td><td>Expositionslimit</td></tr><tr><td>OLE</td><td>Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)</td></tr><tr><td>AGW</td><td>Arbeitsplatzgrenzwerte</td></tr><tr><td>MAK</td><td>Maximale Konzentration am Arbeitsplatz</td></tr><tr><td>PBT</td><td>Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe</td></tr><tr><td>vPvB</td><td>Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe</td></tr><tr><td>DNEL</td><td>abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt</td></tr><tr><td>PNEC</td><td>Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung</td></tr><tr><td>VOC</td><td>Flüchtige organische Stoffe</td></tr><tr><td>ACGIH</td><td>Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)</td></tr><tr><td>EC50</td><td>Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist</td></tr><tr><td>IC50</td><td>Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht</td></tr><tr><td>LC50</td><td>Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr><tr><td>LC50</td><td>Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr><tr><td>ICAO</td><td>Internationale Zivilluftfahrtorganisation</td></tr><tr><td>IATA</td><td>Internationale Luftverkehrs-Vereinigung</td></tr><tr><td>IMDG</td><td>Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter</td></tr><tr><td>MARPOL</td><td>Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</td></tr><tr><td>IBC</td><td>Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern</td></tr><tr><td>NOEC</td><td>Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td></tr><tr><td>NOELR</td><td>Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td></tr></table>	Exp. Lim.	Expositionslimit	OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte	MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz	PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe	vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe	DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt	PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung	VOC	Flüchtige organische Stoffe	ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)	EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist	IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht	LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation	IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung	IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter	MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern	NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft	NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
Exp. Lim.	Expositionslimit																																										
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)																																										
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte																																										
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz																																										
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe																																										
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe																																										
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt																																										
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung																																										
VOC	Flüchtige organische Stoffe																																										
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)																																										
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist																																										
IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht																																										
LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																										
LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																										
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation																																										
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung																																										
IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter																																										
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe																																										
IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern																																										
NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																										
NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																										
c)	Wichtige Literaturangaben und Datenquellen Beim Anlegen dieses Sicherheitsdatenblatts wurde die Originalversion des Sicherheitsdatenblatts Safety Data Sheet POWER SCREEN (ëkcos Innovations, USA), Version 24. 3. 2015.																																										
d)	Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.																																										
e)	Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise -																																										
f)	Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit gefährlichen chemischen Stoffen/Gemischen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.																																										

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	Power Screen / Ěkcoscreen		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2016	Revisionsdatum: -	Seite - 10/10 -

g) Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt wurde im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) und der Verordnung der Kommission der EU 2015/830 ausgearbeitet. Sie enthält Angaben, die für die Gewährleistung des Arbeits- und des Umweltschutzes erforderlich sind. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen über das entsprechende Produkt zum angegebenen Datum. Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen nicht mehr gelten. Im Fall der Verwendung des Stoffs oder Gemischs auf andere als auf die empfohlene Weise laut diesem Sicherheitsdatenblatt haftet der Lieferant nicht für eventuellen Schaden.

Das Sicherheitsdatenblatt entledigt der Nutzer in keinem Fall von der Pflicht der Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Tätigkeit regeln. Nur der Nutzer selbst übernimmt die Verantwortung für die Realisierung der Maßnahmen, die sich auf die Verwendungsweise des Produkts beziehen. Der Komplex der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sollen demjenigen helfen, für den sie bestimmt sind, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm auferlegt werden. Deren Auflistung kann allerdings nicht als vollständig gelten. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob er nicht noch weitere Pflichten erfüllen muss, die sich direkt aus den hier zitierten Unterlagen ergeben.

Ausgearbeitet von: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, www.pharmis.cz